



TSG 1882 Ziegelhausen e.V.

Geschäftsstelle: Neckarweg 2, 69118 Heidelberg, Telefon: (06221) 890 27 27, E-Mail: vorstand@tsg-ziegelhausen.de, Web: www.tsg-ziegelhausen.de

Hygienekonzept

für die Durchführung des Sportbetriebes im Geltungsbereich der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (Stand 14. Mai 2021)

Nach den Regelungen der seit 14. Mai geltenden Fassung der Corona-Verordnung Baden-Württemberg ist Sportbetrieb mit Einschränkungen und unter Auflagen wieder möglich. Die Verordnung definiert in Abhängigkeit von regionalen Inzidenzwerten (7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner) verschiedene Öffnungsstufen. In Heidelberg gilt derzeit Öffnungsstufe 1 und wahrscheinlich ab dem 29. Mai 2021 Öffnungsstufe 2. Aufgrund dessen hat die Stadt Heidelberg die Öffnung der Sporthallen für den 7. Juni 2021 angekündigt.

Daher können wir den Trainingsbetrieb im Freien sofort, in der Halle ab dem 7. Juni 2021 wieder aufnehmen, allerdings unter der Geltung folgender Einschränkungen:

1. Was ist erlaubt?

Erlaubt ist **kontaktarmer** und **kontaktloser** Sport, bis zum 6. Juni 2021 nur im Freien, ab 7. Juni 2021 auch in der Halle. Laut einem Hinweis des Badischen Sportbundes ist die Sportausübung dann kontaktarm, wenn die Sportausübung grundsätzlich ohne Körperkontakt durchgeführt wird, ein kurzfristiger Kontakt in einzelnen Übungs- und Spielsituationen aber nicht ausgeschlossen werden kann. Die Sportausübung ist kontaktlos, wenn durchgehend ein Mindestabstand von 1,5 Metern gehalten und sie ohne Körperkontakt durchgeführt wird.

Grundsätzlich können unter diesen Prämissen alle in unserem Verein angebotenen Sportarten ausgeübt werden.

Alle ÜbungsleiterInnen sind jedoch verpflichtet, bei der Trainingsgestaltung darauf zu achten, dass der Körperkontakt bei den Teilnehmenden auf ein Minimum beschränkt bleibt.

2. Wie viele Teilnehmende sind erlaubt?

Im Freien sind Gruppengrößen von **bis zu 20 Personen** erlaubt, wobei auf weitläufigen Sportanlagen ggf. auch mehrere Gruppen von bis zu 20 Personen aktiv sein können,

wenn räumliche Überschneidungen zwischen diesen Gruppen vermieden werden können.

In Innenräumen – also den Sporthallen – ist eine Person je angefangene 20 qm zulässig. Für unsere Sportstätten bedeutet das folgende **Höchstgrenzen** (jeweils inklusive ÜbungsleiterInnen):

- Köpfelhalle (pro Hallendrittel, 405qm): 21 Personen
- Köpfelhalle (gesamte Halle, 1215 qm): 61 Personen
- Steinbachhalle (Wettkampfhalle, 405 qm): 21 Personen
- Steinbachhalle (Aula plus Mensa zusammen, 405 qm): 21 Personen
- Steinbachhalle (nur Aula, ca. 245 qm): 13 Personen
- Steinbachhalle (nur Mensa, ca. 160 qm): 8 Personen.

3. Wer darf teilnehmen und wie ist die Teilnahme zu dokumentieren?

Soweit im Freien eine Gruppe nur aus dem/der ÜbungsleiterIn und Kindern unter 14 Jahren besteht, sind keine weiteren Zugangsbeschränkungen, insbesondere auch keine Testpflicht vorgesehen.

Im Übrigen, d.h. im Freien bei Teilnehmenden ab 14 Jahren sowie in der Halle bei allen Teilnehmenden ab 7 Jahren, dürfen teilnehmen:

- Personen, die einen **vollständigen Impfschutz** gegen Corona nachweisen können. Dies erfordert die Vorlage eines Impfpasses, aus dem hervorgeht, dass die abschließende Coronaimpfung (in der Regel ist das die Zweitimpfung, nur bei dem Impfstoff von Johnson&Johnson die Erstimpfung) mindestens 14 Tage zurückliegt;
- Personen, die einen amtlichen Nachweis vorlegen, dass sie von einer Corona-Infektion **genesen** sind und dies nicht länger als 6 Monate zurückliegt;
- Personen, die einen **negativen Coronatest** nachweisen können, der nicht länger als 24 Stunden zurückliegt; nachgewiesen ist der Test dann, wenn entweder eine Bescheinigung von einem zugelassenen Testcenter oder von einer anderen geeigneten Stelle (Schule, Betriebsarzt o.ä.) vorgelegt wird. **Ein von dem Teilnehmenden selbst durchgeführter Laienselbsttest wird nicht anerkannt!**

Die Teilnehmenden sind bei jeder einzelnen Trainingseinheit in **Anwesenheitslisten** zu erfassen. Die Anwesenheitslisten enthalten den Namen sowie die Kontaktdaten (mindestens: Telefonnummer / E-Mail-Adresse; bei regelmäßig Teilnehmenden, deren Kontaktdaten bekannt sind, reicht einmalige Erfassung) und vermerken, ob der Teilnehmende geimpft, genesen oder getestet ist (regelmäßig Teilnehmende müssen die Impfung natürlich nur einmal nachweisen, bei Genesenen ist darauf zu achten, wann die 6-Monats-Frist nach der Infektion endet).

Die ÜbungsleiterInnen bzw. andere von den Abteilungen benannte Verantwortliche sind verpflichtet, den Nachweis der Teilnahmeberechtigung lückenlos zu kontrollieren und dies auch zu dokumentieren. Sollte es in unseren Gruppen zu Ansteckungen kommen, müssen wir unsere Dokumentation ggf. beim Gesundheitsamt bzw. sonstigen Behörden vorlegen.

Untersagt ist die Teilnahme für Personen, die

- an Corona erkrankt sind oder bei denen der Verdacht einer Corona-Erkrankung besteht;
- Kontaktpersonen von Corona-Erkrankten oder Corona-Verdachtsfällen sind oder
- die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen.

4. Dürfen wir als Verein Corona-Tests selbst durchführen?

Nach der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg testpflichtige Mitglieder und Sporttreibende sowie „Anleitungspersonen“ im Sinne der Notbremse laut IfSG §28 b können nach Auffassung des Badischen Sportbundes zusätzlich zu öffentlich zugänglichen Schnelltests auch zur Laienanwendung gedachte Selbsttests durchführen. Allerdings müssen diese Selbsttests überwacht und bescheinigt werden und dürfen nicht älter als 24 Stunden sein. Vereine dürfen solche Bescheinigungen ausstellen oder diese Kompetenz an geeignete Dritte übertragen (die Übertragungsmöglichkeit ist in §5 Corona-VO BW explizit erwähnt). Geeignete Dritte werden vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration folgendermaßen beschrieben: Diese sogenannten Anleitungspersonen müssen zuverlässig und in der Lage sein, die Gebrauchsanweisung des verwendeten Tests zu lesen und zu verstehen, die Testung zu überwachen, dabei die geltenden AHA-Regeln einzuhalten, das Testergebnis ordnungsgemäß abzulesen sowie die Bescheinigung korrekt und unter Angabe aller erforderlichen Angaben auszustellen. Wichtig ist die Dokumentation des Tests und die Vorlage der Bescheinigung im Verein.

Grundsätzlich ist es also möglich, dass Teilnehmende unter Aufsicht solcher Anleitungspersonen (z.B. der ÜbungsleiterInnen) vor der Trainingseinheit Tests durchführen. Wir haben vom Sportkreis Heidelberg zu diesem Zweck auch eine niedrige dreistellige Anzahl von Tests zur Verfügung gestellt bekommen. Ob weitere Tests kostenlos gestellt werden, wissen wir nicht, es kann auch sein, dass wir weitere Tests kaufen müssten. Da zudem mit der Überwachung des Tests mehr Verantwortung verbunden ist als mit der bloßen Kontrolle einer bereits vorliegenden Bescheinigung, stellen wir es unseren Abteilungen / ÜbungsleiterInnen frei, ob diese selbst Tests durchführen wollen.

Wir appellieren deshalb dringend an unsere Mitglieder, vor der Trainingsteilnahme die öffentlich zugänglichen Testmöglichkeiten wahrzunehmen und bereits getestet zum Training zu erscheinen! Eltern und Schüler bitten wir darauf hinzuwirken, dass über die regelmäßig in den Schulen durchgeführten Tests Bescheinigungen eingeholt werden, die als Testnachweis vorgelegt werden können.

In Ziegelhausen / Schlierbach bestehen folgende öffentlichen bzw. exklusiv für die Mitglieder von Sportvereinen eingerichtete Testmöglichkeiten:

- Montag – Freitag, 15-19 Uhr, Sportzentrum Ost, Im Hofert 26, 69118 Heidelberg (exklusiv für Vereinsmitglieder von Sportvereinen)

5. Was ist sonst noch zu beachten?

Folgende weitere Punkte sind zu beachten:

- Jeder nimmt auf eigenes Risiko am Sportbetrieb teil.
- Sportwettbewerbe und Sportwettkämpfe bleiben im Freizeit- und Breitensport weiterhin untersagt.
- Die Allgemeinen Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume) gelten auch beim Sport.
- Der Zutritt zum Sportgelände erfolgt nacheinander, ohne Warteschlangen unter Einhaltung des Mindestabstandes von eineinhalb Metern. Beim Betreten des Sportgeländes sind vorhandene Hygieneeinrichtungen – z.B. Handdesinfektion – zu benutzen.
- Abseits des unmittelbaren Sportbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.
- Abseits des unmittelbaren Sportbetriebes ist eine FFP2-Maske oder eine vergleichbare Maske zu tragen, die nur Sporttreiben abgesetzt werden darf. Das gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
- Umkleiden, Duschen und Aufenthaltsräume sowie Gemeinschaftseinrichtungen müssen geschlossen bleiben. Jeder Teilnehmende erscheint bereits in Sportkleidung zum Training.
- Voraussetzung für die Nutzung der Toiletten ist, dass sie nicht geteilt werden und Personen, die nicht gemeinsam sportlich aktiv sind, sich nicht begegnen.
- Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden.
- Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
- Sportgeräte, Schläger oder Bälle etc. werden, wo dies möglich ist, nur von einer Person benutzt und im Übrigen regelmäßig gereinigt bzw. desinfiziert.
- Wenn Teilnehmende eigene Materialien und Geräte (z. B. Yogamatten, Schläger o.ä.) mitbringen, sind diese selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.
- Jeder Teilnehmende bringt seine eigenen Handtücher und Getränke zur Sporeinheit mit.